



Hygienekonzept für die Kinder- und Jugendarbeit in der Glocke

1. Pandemiestufe 1: „Stabile Phase“ (7-Tages-Inzidenz <35/100.000 Einwohner*)

1.1 Allgemein gilt

- Maskenempfehlung an Ein- und Ausgängen, auf Fluren, Treppenhäusern, Toiletten und in engeren Räumen (bspw. Teeküche) ab dem 11. Lebensjahr
- Singen ist bei guter Belüftung max. 15 Minuten erlaubt. Wir achten auf die Einhaltung der Abstände. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist durch Anweisung des Gruppenleiters freigestellt.

1.2 ≤ 20 Personen

- Keine weiteren Maßnahmen verpflichtend
- Empfohlen: Dokumentation der Teilnehmenden durch Foto und/oder Namens Erfassung durch den Gruppenleiter
- Empfohlen: Den Abstand von 1,5 Metern soweit einhalten wie möglich, z.B. durch vorgegebene Sitzplätze. Teilnehmende aus einem Haushalt dürfen beieinander sitzen.

1.3 ≥ 20 Personen

- Anmeldung und Checkliste für jeden einzelnen Termin erforderlich (Eine Dauerteilnehmerliste ist möglich, das Nichterscheinen einer Person muss dokumentiert werden). Die Anmeldung enthält: Name, Telefon/Email
- Abstandsgebot von 1,5 Metern. Teilnehmende aus einem Haushalt dürfen beieinander sitzen.
- Singen ist bei guter Belüftung max. 15 Minuten erlaubt unter Einhaltung des Abstandes. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist durch Anweisung des Gruppenleiters freigestellt.
- Feste Gruppenbildung bei Angeboten von mehr als 100 Personen (max. 20 Personen/Gruppe). Die Gruppen müssen zueinander Abstand halten.

2. Pandemiestufe 2: „Anstiegsphase“ (7-Tages-Inzidenz ≥35/100.000 Einwohner*)

2.1. Allgemein gilt

- Angebote nur mit fester Gruppenbildung
- Reduzierung von maximaler Beteiligungszahl pro Gruppe:
Kindergottesdienst: 15 Personen (Teilnehmer, Mitarbeiter und beisitzende Elternteile)
Alle anderen: 20 Personen (Teilnehmer und Mitarbeiter)
Eltern bringen und holen ihr/e Kind/er an den jeweiligen (Haupt-)Eingängen.
- Maskenpflicht an Ein- und Ausgängen, auf Fluren, Treppenhäusern, Toiletten und in engeren Räumen (bspw. Teeküche) ab dem 11. Lebensjahr

2.2 Weitere Maßnahmen siehe 1.3



3. Pandemiestufe 3: „Kritische Phase“ (7-Tages-Inzidenz $\geq 50/100.000$ Einwohner*)

3.1. Allgemein gilt

- Allgemeine Maskenpflicht während der Teilnahme an Angeboten
- Angebote nur mit fester Gruppenbildung und Reduzierung der maximalen Beteiligtezahl. Siehe 2.1.
- Dokumentation von Teilnehmenden verpflichtend.
- 14-tägige Karenzpflicht von Teilnehmenden und Betreuenden zwischen Angeboten

3.2 Weitere Maßnahme vgl. 1.3

- Abstandsgebot von 1,5 Metern. Teilnehmende aus einem Haushalt dürfen beieinander sitzen.
- Singen ist bei guter Belüftung max. 15 Minuten erlaubt unter Einhaltung des Abstandes. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist verpflichtend.

4. Essen und Trinken

- Früher geltende Hygieneregeln beachten!
- Bevorzugt Snacks und Getränke einzeln verpackt ausgeben (Bsp. 500ml-Flaschen, Eis am Stiel, Schokoriegel)
- Ausgaben von Speisen und Getränken, v.a. „aus einem Topf“:
Ausgabe nur durch eine Person/feste Personen (Mundschutz und bevorzugt Einmalhandschuhe tragen).
Speisen sind mit einem Plastikschutz abgedeckt oder der Abstand zur Speisetheke muss 1,5 Meter betragen

5. Spiele/Aktionen/Sport

- Körperkontakt vermeiden!
- Sportarten wie Fußball/Volleyball: max. 20 Personen – mit Rücksicht auf Mitspieler!

6. Reinigung und Desinfektion

- Kontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Toilettenspülkasten, Tische, Stifte, Mikrofone) sind nach der Veranstaltung zu desinfizieren (Oberflächendesinfektionsmittel).

7. Allgemein

- Einhalten der allgemeinen Hygieneregeln: Husten- und Nießetikette, Handhygiene, regelmäßige Lüftung der Räume und Oberflächenreinigung und – desinfektion.
- Für eine gute Belüftung während und nach den Veranstaltungen ist Sorge zu tragen.
- Dieser Hygieneplan gilt für das gesamte Gebäude „Gemeinschaftsgemeinde Glocke“ und die Freiflächen/ Parkplatz.
- Es besteht ein Verbot zur Teilnahme für nachweislich infizierte Personen und Verdachtspersonen (in Quarantäne), sowie für Personen mit Covid-19 typischen Symptomen.
- Der jeweilige Veranstaltungsleiter trägt Sorge für die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes.

Grundlage dieses Konzeptes sind die Corona-Verordnung des SVEC vom 14.10.2020 und das Infektionsschutzkonzept der Glocke vom 15.10.2020.

*Aktuelle Lage im Landkreis Schwäbisch Hall durch Feststellung der örtlichen Behörden beachten.

Stand: 16.10.2020